

Grundsicherung – Private Vorsorge lohnt!

Einkommensfreibetrag bei Grundsicherung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist Teil der Sozialhilfegesetzgebung (SGB XII) und dient der Bekämpfung verschämter Altersarmut. Verschämt, weil ältere Menschen trotz Hilfebedürftigkeit die Hilfe zum Lebensunterhalt oftmals nicht in Anspruch nehmen. Häufig um den Rückgriff der Sozialämter auf ihre Kinder zu vermeiden. Grundsicherung ist steuerfinanziert.

Auf Private Altersvorsorge oder betriebliche Altersversorgung wird oftmals verzichtet, wenn abzusehen ist, dass später einmal Sozialhilfe oder auch Grundsicherung bezogen werden könnte. Das Argument: Diese Vorsorgemaßnahmen werden bei Hilfebedürftigkeit angerechnet. Der Einkommensfreibetrag wirkt dieser Argumentation entgegen. Ziel ist es, Eigenvorsorge zu fördern.

Der Freibetrag gilt für Einkommen aus freiwilliger zusätzlicher Altersvorsorge,

- das monatlich lebenslang gezahlt wird,
- auf das der Hilfebedürftige vor Erreichen der Regelaltersgrenze Ansprüche erworben hat und
- das dazu geeignet ist, seine Versorgungssituation aus gesetzlichen Pflichtversorgungssystemen oder auch beamtenrechtliche Versorgungsansprüche zu verbessern (§ 82 SGB XII).

**Freibetrag 2025
unverändert bei
281,50 € im Monat**

Hinweis: Laufende Zahlungen aus betrieblicher Altersversorgung, Riester- und Basisrenten fallen in jedem Fall unter die Freibetragsregelungen.

Anwendung des Einkommensfreibetrages

Der monatliche Freibetrag / Sockelbetrag beträgt 100 €, zuzüglich 30 % des 100 € übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersversorgung, höchstens jedoch die Hälfte der Regelbedarfsstufe I aus der Bürgergeld-Gesetzgebung.

- Beispiel: Frau M. erhält 580 € Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung, ihr stehen 300 € Grundsicherung im Monat – vor Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse – zu. Sie erhält monatliche Rentenleistungen aus den folgenden freiwilligen Vorsorgemaßnahmen:

• Riester-Rente	120 €
• Private Rentenversicherung	115 €
• Betriebliche Altersversorgung	<u>85 €</u>
Gesamte Rentenleistung	320 €

Es ergibt sich ein Freibetrag in Höhe von 166 €.

Berechnung: $320 € - 100 € = 220 € \times 30 \% = 66 € + 100 € = 166 €$. Die Grundsicherung in Höhe von 300 € wird damit um 154 € gekürzt. Die gesamten Einnahmen betragen danach 1.046 € im Monat.

Hinweis: Der Bezug von Grundrente schließt den Bezug von Grundsicherung nicht aus. Der Grundrentenzuschlag für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wird bei der Bedürftigkeitsprüfung zum Erhalt von Grundsicherung nicht berücksichtigt.

Der Einkommensfreibetrag in der Grundsicherung untermauert die Drei-Säulen-Theorie der Sozialversicherung. Private Altersvorsorge und betriebliche Altersversorgung sind neben der gesetzlichen Rentenversicherung tragende Säulen gegen die Altersarmut. Gerade die staatlich geförderten Vorsorgeprodukte gewinnen dadurch an Akzeptanz und tragen im Fall der Hilfebedürftigkeit eine wertvolle Ergänzung zum Lebensunterhalt bei.